

Berufliche Rehabilitation



Was erwartet Sie heute?

1. Das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT) der Arbeitsagentur Ludwigshafen
2. Begriffsklärung Berufliche Rehabilitation - Behinderung
3. Welche Träger der beruflichen Rehabilitation gibt es?
4. Wie kommen Sie zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)?
5. Ersteingliederung: Wege in den Arbeitsmarkt
6. Wiedereingliederung: Wege in den Arbeitsmarkt
7. Unterstützung für Arbeitgeber
8. Technische Arbeitshilfen/Sonstige Hilfen
9. Weiterführende Links/Kontaktdaten

1. Das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe

Berater:innen

- Entscheidung und Beratung hinsichtlich LTA-Bedarf
- begleiten den gesamten Rehaprozess

Vermittler:innen

- Beratung und Vermittlung

Reha-AGS

- Beratung der Arbeitgeber:innen hinsichtlich möglicher Förderleistungen
- Prüfung von Stellenangeboten nach §164 SGB IX

Reha Sachbearbeitung

- Die Sachbearbeitung bildet das BackOffice

Personenkreis:
arbeitsuchende,
arbeitslose,
ratsuchende
Menschen mit
(Schwer)Behinderung,
ihnen
Gleichgestellte
und/oder
Rehabilitanden

2. Begriffsklärung Berufliche Rehabilitation - Behinderung

- Berufliche Rehabilitation ist die Erst- bzw. Wiedereingliederung in das Arbeitsleben
- Berufliche Rehabilitation ist **abzugrenzen** von der medizinischen Rehabilitation (Kostenträger Rentenversicherung oder Krankenkasse)
- Es werden **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erbracht
- Voraussetzung dafür ist, dass eine **Behinderung** im Sinne des Gesetzes vorliegt

2. Begriffsklärung Berufliche Rehabilitation - Behinderung

Behinderte Menschen

§2 Abs. 1. SGB IX

- Funktionseinschränkung (körperlich, geistig, psychisch)
- länger als 6 Monate
- weicht von dem Lebensalter typischen Zustand ab
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist deshalb beeinträchtigt
- gilt auch für von einer Behinderung bedrohte Menschen

Schwerbehinderte Menschen

§ 2 Abs. 2 SGB IX

- GdB 50 und mehr
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. §73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Gleichgestellte schwerbehinderte Menschen

§2 Abs. 3 SGB IX

- GdB 30 oder 40
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. §73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes
- können infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten

2. Begriffsklärung Berufliche Rehabilitation - Behinderung

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) § 19 Behinderte Menschen

(1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches **nicht nur vorübergehend wesentlich** gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

(2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

3. Welche Träger der beruflichen Rehabilitation gibt es?

Träger der
Sozialhilfe

Bundesagentur für
Arbeit

Träger der
öffentlichen
Jugendhilfe

Träger der Unfall-
versicherung

Gesetzliche
Rentenversicherung

Träger der
Kriegsopfer-
versorgung und -
fürsorge

4. Wie komme ich zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)?

- Im Gespräch bei Ihrem Arbeitsvermittler
 - Im Gespräch mit dem Reha-Berater (Schulbesuch)
 - Schriftlich, online oder telefonisch über die Hotline der Bundesagentur für Arbeit (LTA anfordern bzw. online stellen)
-
1. Es erfolgt durch die Agentur für Arbeit eine Prüfung, welcher Reha-Träger zuständig ist
 2. Über die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes bzw. des Berufspsychologischen Service wird dann geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung vorliegen
 3. Sie erhalten einen Termin zur Beratung

5. Ersteingliederung: Wege in den Arbeitsmarkt

Arbeitsmarkt

Ausbildung

- betriebliche Ausbildung
→ Ausbildungszuschuss
→ Förderung Nachhilfe
- Außerbetriebliche Ausbildung
- Schulische Ausbildung

Berufsvorbereitung

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Praktikum /Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Unterstützte Beschäftigung (UB)
- Freiwilligendienst (BDF, FSJ, FÖJ)

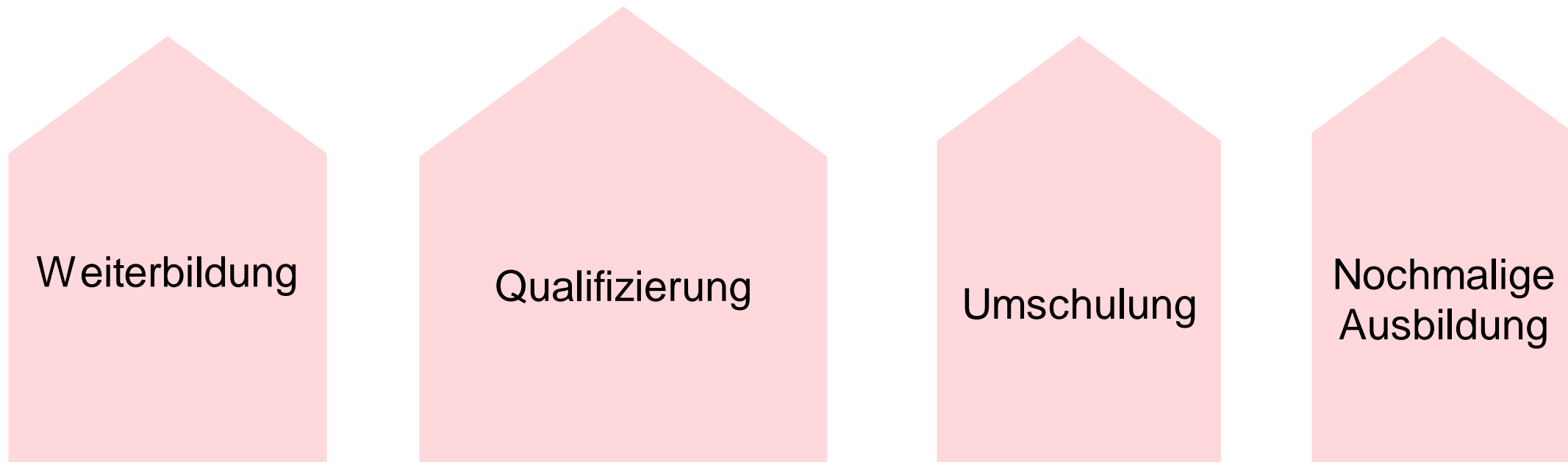
WfbM

Direkter Einstieg ins Arbeitsleben

Voraussetzung: Erfüllung der Schulpflicht

6. Wiedereingliederung: Wege in den Arbeitsmarkt

Arbeitsmarkt



Mögliche Vorbereitungen: Arbeitserprobung/Berufsfindung/Vorbereitungslehrgang

7. Unterstützung für Arbeitgeber

Maßnahme bei
einem Arbeitgeber
(MAG)

Probebeschäftigung

Eingliederungs-
zuschuss (EGZ)

8. Sonstige Hilfen – Technische Hilfsmittel

- BA kann unter bestimmten Voraussetzungen zuständig sein
- Unterscheidung zwischen Arbeitnehmerleistung und Arbeitgeberleistung

Leistungen an Arbeitnehmer

Hilfsmittel

(§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX)

Technische Arbeitshilfen

(§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX)

Kfz-Hilfe

(§ 49 Abs. 8 S. 1 SGB IV, KfzHV)

Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitshilfen im Betrieb

Zuschuss für behindertengerechte
Ausgestaltung

wenn keine rechtliche Verpflichtung des
Arbeitgebers zur Kostenübernahme

Bsp.: Ampel-Signal-Anlage für Hörbehinderte
Patientenlifter für WC

9. Weiterführende Links/Kontaktdaten

AA LU vor Ort:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/ludwigshafen/rehabilitation/rehabilitation>

Kontaktdaten Team BRT AA LU: Ludwigshafen.161-Reha@arbeitsagentur.de

Internetseite der Arbeitsagentur für Menschen mit Behinderungen:

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen>

Merkblätter/Formulare:

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/downloads-menschen-behinderungen>

Beratung/Onlineanträge:

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/berufliche-rehabilitation>

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit